



In dieser Ausgabe:

Termine	1
Thema des Monats	2
Wirtschaft	3
Alle Steuerzahler	4
Vermieter	7
Freiberufler und Gewerbetreibende	8
Umsatzsteuerzahler	9
Arbeitgeber	9
Hinweise	10
Recht	11

Editorial

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bundesfinanzminister Christian Lindner hat in dieser Legislaturperiode Steuerentlastungen von über 30 Milliarden EUR in Aussicht gestellt. Mit etwaigen Gesetzesentwürfen ist in Kürze zu rechnen. Wir werden Sie natürlich auf dem Laufenden halten, widmen uns aber zunächst einmal den konkreteren Neuerungen aus dem **Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung**. Darüber hinaus ist in diesem Monat auf folgende Aspekte hinzuweisen:

- **Familienheime** können vererbt werden, ohne dass Erbschaftsteuer anfällt. Eine Voraussetzung ist, dass der Erwerber die Wohnung unverzüglich zur Selbstnutzung für eigene Wohnzwecke bestimmt. Mit diesem



Kriterium hat sich der Bundesfinanzhof nun näher befasst.

- Die **verbilligte Vermietung einer Wohnung zu Wohnzwecken** berechtigt zum vollen Abzug der Werbungskosten, wenn das Entgelt mindestens 66 % der ortsüblichen Miete beträgt. Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat das bei einer Vermietung eines aufwendig gestalteten Wohngebäudes allerdings jüngst anders gesehen und eine Totalüberschussprognose gefordert.
- Für die erfolgreiche Beanspruchung eines **Investitionsabzugsbetrags**

muss das Wirtschaftsgut bestimmte Nutzungsvoraussetzungen erfüllen. In den Fällen einer Betriebsaufgabe gibt es nun eine positive Entscheidung des Bundesfinanzhofs.

Diese und weitere interessante Informationen finden Sie in der Ausgabe für Februar 2022.

Mit freundlichen Grüßen

Fritz Schardt
Vereidigter Buchprüfer
Steuerberater

Termine März 2022

Steuertermine

Fälligkeit	10.03.2022 für UStVA, LStAnm, EStVZ, KStVZ
Scheckzahlungen	Der Scheck muss dem FA spätestens 3 Werktage vor dem Fälligkeitstag vorliegen
Überweisung	14.03.2022 für UStVA, LStAnm, EStVZ, KStVZ

Beiträge Sozialversicherung

Beiträge 03/2022	spätestens 29.03.2022
------------------	-----------------------

Hauptsitz

55276 Oppenheim
Bahnhofstraße 9
Telefon: 0 61 33 / 94 00-0
Telefax: 0 61 33 / 94 00 -90

Niederlassung

55294 Bodenheim
Hilgstraße 14
Telefon: 0 61 33 / 94 00 - 20
Telefax: 0 61 33 / 94 00 - 720

Niederlassung

55487 Sohren
Laufersweilerstraße 2
Telefon: 0 65 43 / 98 00 23
Telefax: 0 65 43 / 98 00 24

Niederlassung

55239 Gau-Odernheim
Silvanerstraße 24
Telefon: 0 67 33 / 94 80 04
Telefax: 0 67 33 / 94 97 80

Thema des Monats

„Steuerfalle“ bei der Überlassung von Fahrrädern bzw. E-Bikes an Arbeitnehmer

Die Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern durch Arbeitgeber an Arbeitnehmer auch zur privaten Nutzung stellt Arbeitslohn dar. Ertragsteuerlich erfährt dieser Lohnanteil durch Halbierung bzw. Viertelung der Bemessungsgrundlage und teilweise sogar vollständige Steuerbefreiung erhebliche Begünstigungen. Diese Begünstigungen finden jedoch für umsatzsteuerliche Zwecke keine Anwendung.

Der Gesetzgeber möchte das umweltfreundliche Verhalten von Fahrradfahrern und ihren Arbeitgebern fördern. „Freie Hand“ hat der Gesetzgeber dabei jedoch nur beiden Ertragsteuern. Europarechtliche Vorgaben hindern ihn (noch) bei der Umsatzsteuer. Lohnsteuer und Umsatzsteuer behandeln infolgedessen die Fahrradgestellung derzeit höchst unterschiedlich:

Lohnsteuerliche Behandlung

Zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber gewährte Vorteile für die Überlassung eines betrieblichen Fahrrads, das kein Kraftfahrzeug i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 EStG ist, sind steuerfrei (§ 3 Nr. 37 EStG). Erfolgt die Überlassung von (Elektro-)Fahrrädern an Arbeitnehmer zur Privatnutzung also zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn, bleibt der geldwerte Vorteil lohnsteuerfrei.

Fahrradüberlassung aufgrund Gehaltsumwandlung

Die Fahrradüberlassung kann auch im Rahmen einer steuerlich anzuerkennenden Gehaltsumwandlung mit Wirkung für die Zukunft vereinbart werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Arbeitnehmer unter Änderung des Arbeitsvertrags im Vorhinein auf einen Teil seines Barlohns verzichtet und ihm der Arbeitgeber stattdessen Sachlohn in Form eines Nutzungsrechts an einem betrieblichen (Elektro-)Fahrrad des Arbeitgebers gewährt.

In diesem Fall beträgt der geldwerte Vorteil des Arbeitnehmers 1 % der auf volle 100 EUR abgerundeten unverbindlichen Brutto-Preisempfehlung des Herstellers.

- Der geldwerte Vorteil wird seit dem Veranlagungszeitraum 2020 und bis zum Veranlagungszeitraum

2030 zu lediglich einem Viertel bei der Lohnsteuer berücksichtigt.

- Im Veranlagungszeitraum 2019 wurde dagegen der Vorteil noch zur Hälfte angesetzt.

Umsatzsteuerliche Behandlung

Die Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 37 EStG sowie die Halbierung bzw. Viertelung der Bemessungsgrundlage finden für umsatzsteuerliche Zwecke keine Anwendung. Das bedeutet Folgendes:

- Die entgeltliche Überlassung eines betrieblichen (Elektro-)Fahrrads eines Unternehmers (Arbeitgeber) an sein Personal zu privaten Zwecken stellt eine entgeltliche sonstige Leistung i. S. d. § 1 Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 UStG dar.
- Die Überlassung ist als Vergütung für geleistete Dienste des Arbeitnehmers und damit als entgeltlich anzusehen, wenn sie im Arbeitsvertrag geregelt ist oder auf mündlichen Abreden oder sonstigen Umständen des Arbeitsverhältnisses beruht. Von Entgeltlichkeit ist stets auszugehen, wenn das Fahrrad dem Arbeitnehmer für eine gewisse Dauer und nicht nur gelegentlich zur Privatnutzung überlassen wird (tauschähnlicher Umsatz nach § 3 Abs. 12 Satz 2 UStG; Abschn. 15.23 Abs. 8 ff. UStAE). Dies bedeutet, dass aus umsatzsteuerlicher Sicht von einer entgeltlichen Überlassung auszugehen ist, wenn dem Arbeitnehmer ein Fahrrad zur Privatnutzung überlassen wird, und zwar unabhängig davon, ob sich der Arbeitnehmer finanziell beteiligt oder nicht (Gehaltsumwandlung, Zuzahlung).
- Als Bemessungsgrundlage ist gem. § 10 Abs. 2 Satz 2 i. V. m. Abs. 1 Satz 1 UStG der Wert der nicht durch den Barlohn abgegoltenen Arbeitsleistung heranzuziehen.
- Zuzahlungen des Arbeitnehmers mindern die Bemessungsgrundlage nicht (BMF-Schreiben vom 30.12.17, BStBl I 98, 110).

Fahrradüberlassung als Zusatzlohn

Aus Vereinfachungsgründen wird es

jedoch nicht beanstandet, wenn bei einer Überlassung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn als monatlicher Durchschnittswert der privaten Nutzung 1 % der unverbindlichen Preisempfehlung inklusive Umsatzsteuer im Zeitpunkt der Inbetriebnahme angenommen wird, wobei die lohnsteuerlichen Werte als Bruttowerte anzusehen sind, aus dem die Umsatzsteuer herauszurechnen ist.

Beispiel

Ein Arbeitnehmer erhält im Jahr 2020 von seinem Arbeitgeber zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn ein Elektro-Fahrrad (UVP 3.200 EUR zuzüglich USt 608 EUR), das verkehrsrechtlich nicht als Kfz gilt. Dieses Fahrrad darf er auch privat nutzen.

Lösung

Lohnsteuer: Die Überlassung ist nach § 3 Nr. 37 EStG steuerfrei.

Umsatzsteuer: Es liegt ein tauschähnlicher Umsatz vor. Bemessungsgrundlage: $1\% \times 3.800 \text{ EUR} (3.200 \text{ EUR} + 608 \text{ EUR}) = 38,08 \text{ EUR}$, Abrundung auf volle 100 EUR) = $38 \text{ EUR} \times 100/119 = 31,93 \text{ EUR}$, Umsatzsteuer 19% = 6,07 EUR

Fahrradüberlassung aufgrund Gehaltsumwandlung

Der Wert der Arbeitsleistung ist in den Fällen einer Gehaltsumwandlung betragsmäßig eindeutig in Höhe der Barlohnherabsetzung bestimmt. Eine Ermittlung durch die 1%-Methode entfällt somit.

Die Mindestbemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 i. V. m. § 10 Abs. 4 Nr. 2 UStG ist jedoch zu beachten. Diese ist anzuwenden, sofern sie den tatsächlich gezahlten Betrag übersteigt. Die Mindestbemessungsgrundlage bestimmt sich nach den entstandenen Ausgaben, soweit sie zum vollen oder teilweisen Vorsteuerabzug berechtigt haben, § 10 Abs. 4 Nr. 2 UStG. Zu den entstandenen Ausgaben zählen auch evtl. Anschaffungskosten.

Beispiel

Ein Arbeitnehmer erhält im Jahr 2020 von seinem Arbeitgeber ein Elektro-Fahrrad (UVP 3.200 EUR zuzüglich USt 608 EUR), das verkehrsrechtlich nicht als Kfz gilt. Der Arbeitnehmer

Thema des Monats

„Steuerfalle“ bei der Überlassung von Fahrrädern bzw. E-Bikes an Arbeitnehmer

darf das Fahrrad auch privat nutzen. Der Arbeitnehmer verzichtet hierzu monatlich auf 50 EUR seines Gehalts.

Lösung

- Lohnsteuer: Geldwerter Vorteil i. H. v. $1\% \times 900 \text{ EUR} (\frac{1}{4} \times 3.808 \text{ EUR} = 952 \text{ EUR}, \text{ Abrundung auf volle } 100 \text{ EUR}) = 9 \text{ EUR}$
- Umsatzsteuer: Es liegt eine entgeltliche sonstige Leistung vor, § 3 Abs. 9 UStG.
- Bemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 1 UStG: Gehaltsverzicht = $50 \text{ EUR} \times 100/119 = 42,01 \text{ EUR}$
- Prüfung der Mindestbemessungsgrundlage nach § 10 Abs. 5 Satz 1

Nr. 2 i. V. m. § 10 Abs. 4 Nr. 2 UStG: Entstandene Ausgaben, soweit sie zum Vorsteuerabzug berechtigt haben; Anschaffungskosten auf den 15a UStG-Zeitraum verteilt: $3.200 \text{ EUR} \div 5 \text{ Jahre} (\text{§ } 15\text{a UStG-Zeitraum}) \div 12 \text{ Monate} = 53,33 \text{ EUR}$

- Umsatzsteuer § 12 Abs. 1 UStG: $19\% \times 53,33 \text{ EUR} = 10,13 \text{ EUR}$

Da die Nutzungsüberlassung des Arbeitgebers an seinen Arbeitnehmer eine unternehmerische Tätigkeit darstellt, erhält der Arbeitgeber aus den Anschaffungskosten des Fahrrads einen Vorsteuerabzug, soweit die weiteren Voraussetzungen des

§ 15 UStG erfüllt sind.

PRAXISTIPP

Die lohnsteuerlichen Begünstigungen schlagen nicht auf die Umsatzsteuer durch. Dies ist kein böser Wille des deutschen Gesetzgebers, sondern systembedingt. Denn bei der Umsatzsteuer ist der Gesetzgeber an die europäischen Vorgaben der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie gebunden – und diese sehen keine Begünstigung vor. Zumindest noch nicht! Der Arbeitgeber muss daher die Umsatzsteuerbelastung bei Kalkulation der Fahrradüberlassung berücksichtigen.

Wirtschaft

Verbraucherpreisindex (Änderung zum Vorjahreswert)

Monat:	12/20	05/21	08/21	11/21	12/21
BRD gesamt:	-0,3 %	+ 2,5 %	+ 3,9 %	+ 5,2 %	+ 5,3 %

Verzugszins bei Rechtsgeschäften (§ 288 Abs. 1 und 2 BGB)

Zeitraum	Basiszins	VerzugszinsVerbraucher	VerzugszinsUnternehmer
1.7. - 28.7.14	- 0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.7. - 31.12.14	- 0,73 %	4,27 %	8,27 %*
1.1. - 30.6.15	- 0,83 %	4,17 %	8,17 %*
1.7. - 31.12.15	- 0,83 %	4,17 %	8,17 %*
1.1. - 30.6.16	- 0,83 %	4,17 %	8,17 %*
1.7. - 31.12.16	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.1. - 30.6.17	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.7. - 31.12.17	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %*
1.1. - 30.6.18	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %
seit 1.7.18	- 0,88 %	4,12 %	8,12 %

* Überleitungsvorschrift: Der seit dem 29.7.2014 für Handelsgeschäfte geltende Zinssatz von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ist gem. EGBGB Art. 229 § 34 Satz 1 nur auf Schuldverhältnisse anzuwenden, die nach 28.7.2014 entstanden sind.

Alle Steuerzahler

Grundsteuerreform Steuerverwaltung Rheinland-Pfalz arbeitet auf Hochtouren

Grundbesitz – darunter fallen unbebaute und bebaute Grundstücke sowie land- und forstwirtschaftliche Betriebe – wird in Deutschland vollständig neu bewertet. Entscheidend hierfür ist der Wert des Grundbesitzes zum Stichtag 1. Januar 2022. Ab dem Jahr 2025 wird die Grundsteuer auf Basis des reformierten Grundsteuerrechts von den Städten und Gemeinden erhoben. **Rund 2,5 Millionen wirtschaftliche Einheiten in Rheinland-Pfalz**

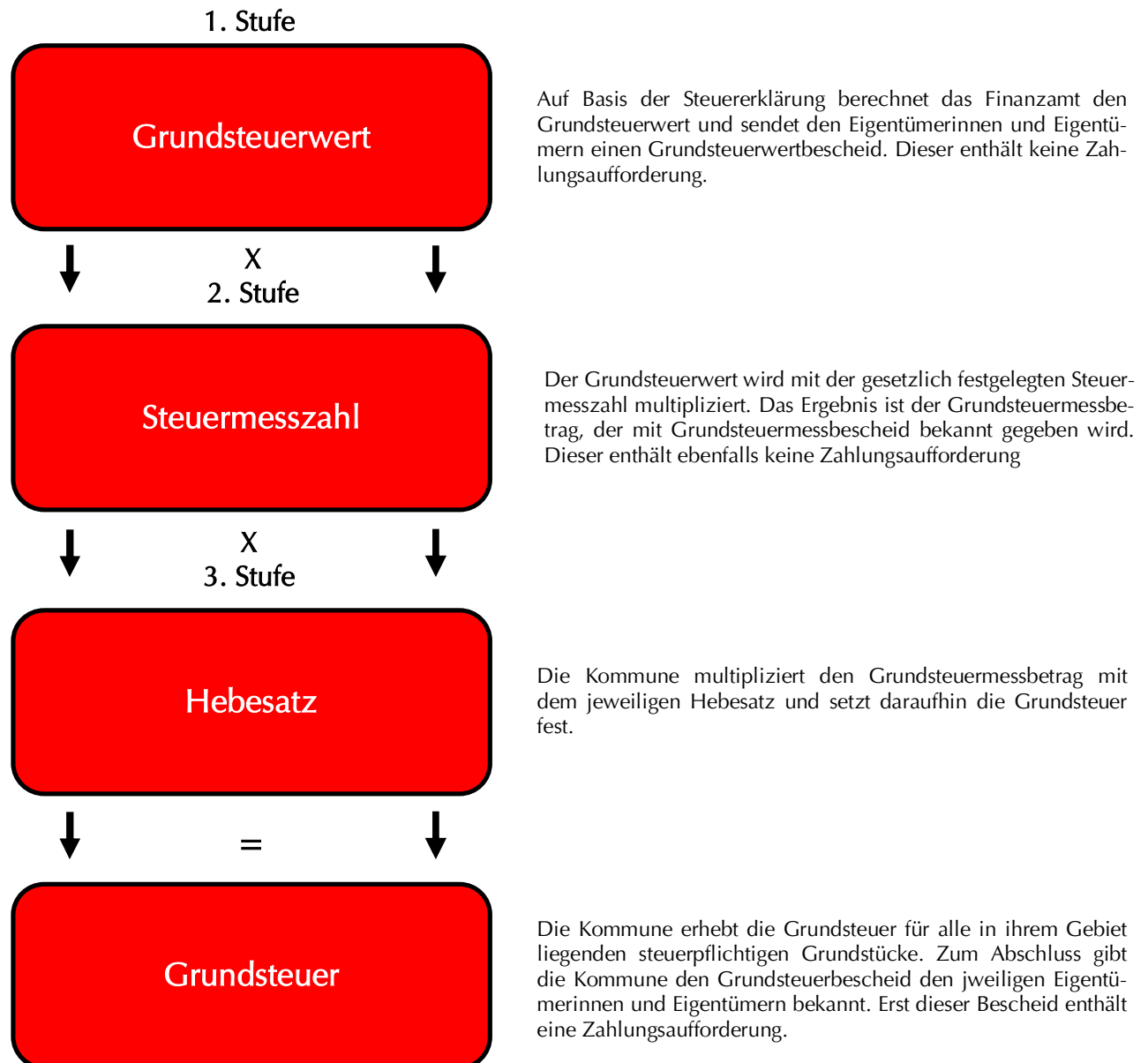
Die Feststellungen der Grundsteuerwerte sollen in Rheinland-Pfalz bis

Mitte des Jahres 2024 weitgehend abgeschlossen sein. Das bedeutet, dass die Finanzämter des Landes rund 2,5 Millionen wirtschaftliche Einheiten (bundesweit rund 36 Millionen wirtschaftliche Einheiten), z.B. Einfamilienhäuser, Eigentumswohnungen, Geschäftsgrundstücke, Mietwohngrundstücke, aber auch land- und forstwirtschaftliche Betriebe, neu bewerten müssen. Anhand der daraus berechneten Messbeträge können die Städte und Gemeinden dann ihren jeweiligen Hebesatz festlegen und die neue

Grundsteuer ab dem Jahr 2025 erheben.

Anders als bei der Hauptfeststellung der Einheitswerte, die in den westdeutschen Bundesländern letztmalig zum 1. Januar 1964 stattgefunden hat, werden nunmehr alle Daten digital erfasst.

Die bisherige dreistufige Berechnung der Grundsteuer wird in Rheinland-Pfalz beibehalten:



Alle Steuerzahler

Grundsteuerreform Steuerverwaltung Rheinland-Pfalz arbeitet auf Hochtouren

Was bedeutet die Grundsteuerreform für Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundbesitz?

Damit der Grundsteuerwert nach den tatsächlichen Verhältnissen sowie den Wertverhältnissen des Grundstücks (und der Gebäude) zum Stichtag 1. Januar 2022 ermittelt werden kann, müssen Eigentümerinnen und Eigentümer von unbebauten und bebauten Grundstücken sowie von Betrieben der Land- und Forstwirtschaft alle zur Feststellung des Grundsteuerwerts erforderlichen Angaben an das jeweils zuständige Finanzamt übermitteln. Hierfür werden nur wenige Daten benötigt. Dabei handelt es sich beispielsweise um die amtliche Fläche des Grundstücks, Wohn-/Nutzfläche, Baujahr, Bodenrichtwert.

Die Erklärungen sind elektronisch zu übermitteln. Dies kann ab dem 1. Juli 2022 kostenlos über das Steuerportal "MeinELSTER" (www.elster.de) erfolgen. Hier finden sich die Formulare zur Grundsteuer unter „Formulare & Leistungen“. Ebenfalls kann die Übermittlung über Drittsoftware erfolgen.

Die Frist zur Abgabe der Feststellungserklärung soll am 31. Oktober 2022 enden. Zu zahlen ist die Grundsteuer nach neuem Recht jedoch erst ab dem Jahr 2025. Hierzu versenden die Städte und Gemeinden gesonderte Zahlungsaufforderungen. Bis dahin erfolgt die Bemessung der Grundsteuer nach bisherigem Recht und der darauf basierenden Bemessungsgrundlage.

Service für Eigentümerinnen und Eigentümer

Als Service plant die Steuerverwaltung Rheinland-Pfalz, den Eigentümerinnen und Eigentümern von Grundbesitz im Regelfall ein Informationsschreiben

zuzusenden. Diesem Schreiben sind die der Steuerverwaltung vorliegenden Geobasisdaten zum jeweiligen Grundbesitz beigelegt (sog. Datenstammblatt als Ausfüllhilfe). Soweit diese Angaben aus Sicht der Erklärungspflichtigen zutreffend sind, können die entsprechenden Daten in die abzugebende Feststellungserklärung übernommen werden.

Das Datenstammblatt enthält Angaben zum Stichtag 1. Januar 2022, wie z. B.:

- Aktenzeichen,
- Flurstückskennzeichen,
- Lagebezeichnung,
- amtliche Fläche,
- Bodenrichtwert.

Folgende Daten müssen unter anderem von den Eigentümerinnen und Eigentümern selbst ermittelt werden:

- Wohn-/Nutzfläche (z.B. in Bauunterlagen zu finden),
- Anzahl der Wohnungen,
- Anzahl der Garagen/Tiefgaragenstellplätze,
- Baujahr.

Der Versand dieser Informationsschreiben ist in der Zeit von Mai bis Juli 2022 vorgesehen. Ausgenommen von diesem Zeitfenster sind aktive land- und forstwirtschaftliche Betriebe, inklusive verpachtete Ländereien (Stückländereien). Hier werden gesonderte Informationsschreiben im August 2022 versendet.

Grund für diese nachgelagerte Versendung ist die Komplexität der Bewertung der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Im Zuge der Grundsteuerreform wurde die bewertungsrechtliche Abgrenzung zwischen land- und forstwirtschaftlichem Vermögen und Grundvermögen punktuell neu geregelt. Das bedeutet u.a., dass Ge-

bäude bzw. Gebäudeteile, die Wohnzwecken dienen und bisher im land- und forstwirtschaftlichen Vermögen bewertet wurden, zukünftig dem Grundvermögen zugeordnet und damit im Ergebnis der Grundsteuer B unterworfen werden. Hierfür benötigen die Finanzämter ausreichend Zeit zur Aktualisierung des Datenbestandes.

Wichtige Termine:

- 1. Januar 2022: Hauptfeststellungszeitpunkt zur Ermittlung von Grundsteuerwerten.
- Ende März 2022: Öffentliche Aufforderung durch das Bundesministerium der Finanzen zur Abgabe der Feststellungserklärungen.
- Mai bis August 2022: Versand eines Informationsschreibens samt Daten zum Grundbesitz im Bereich des Grundvermögens bis Juli 2022, im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens im August 2022.
- 1. Juli 2022: Beginn der elektronischen Annahme der Feststellungserklärung über ELSTER (www.elster.de).
- 31. Oktober 2022: Ende der Frist zur Abgabe der Feststellungserklärung.
- 1. Januar 2025: Entstehungszeitpunkt der reformierten Grundsteuer.

Weitere Informationen finden sich unter: www.fin-rlp.de/grundsteuer

Alle Steuerzahler

Steuerpläne der neuen Bundesregierung: Das steht im Koalitionsvertrag!

Der **Koalitionsvertrag** der neuen Bundesregierung beinhaltet auf über 170 Seiten auch **steuerliche Änderungsvorhaben**. Neben bereits konkreten Aspekten (z. B. die Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags) finden sich auch viele Absichtserklärungen. So viel vorweg: Eine „große“ **Steuerreform** ist offensichtlich **nicht geplant**.

In der Planung ist eine **Investitionsprämie für Klimaschutz und digitale Wirtschaftsgüter**. Diese soll es in den Jahren 2022 und 2023 ermöglichen, einen Anteil der Anschaffungs-/Herstellungskosten der im jeweiligen Jahr angeschafften oder hergestellten Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in besonderer Weise diesen Zwecken dienen, vom steuerlichen **Gewinn abzuziehen („Superabschreibung“)**.

Die **erweiterte Verlustverrechnung** bei der Einkommensteuer soll zeitlich bis Ende 2023 verlängert werden. Zudem soll der **Verlustrücktrag** auf die zwei unmittelbar vorangegangenen Veranlagungszeiträume ausgeweitet werden. Bislang ist lediglich ein Rücktrag in das Vorjahr möglich.

Nicht zuletzt wegen der Coronapandemie hat der Gesetzgeber für 2020 und 2021 **eine Homeoffice-Pauschale** eingeführt: Liegt kein häusliches Arbeitszimmer vor oder wird auf einen Abzug der Aufwendungen verzichtet, kann der Steuerpflichtige für jeden Kalendertag, an dem er seine betriebliche oder berufliche Tätigkeit ausschließlich in der häuslichen Wohnung ausübt und keine außerhalb der häuslichen Wohnung belegene Betätigungsstätte aufsucht, einen Betrag **von 5 EUR** abziehen. Im Kalenderjahr sind allerdings **höchstens 600 EUR abzugsfähig**. Diese Regelung soll **bis Ende**

2022 verlängert und evaluiert werden. Der sogenannte **Ausbildungsfreibetrag** soll von derzeit 924 EUR **auf 1.200 EUR** erhöht werden. Er wird nach § 33a Abs. 2 S. 1 Einkommensteuergesetz gewährt, wenn ein volljähriges Kind, für das Anspruch auf Kindergeld oder auf einen Kinderfreibetrag besteht, sich **in einer Berufsausbildung befindet und auswärtig untergebracht ist**.

Seit Einführung der Abgeltungsteuer (ab 2009) ist der Abzug der tatsächlich entstandenen Werbungskosten für **private Kapitalerträge** ausgeschlossen. Das Gesetz gestattet nur noch den Abzug **des Sparer-Pauschbetrags** in Höhe von 801 EUR (1.602 EUR bei steuerlicher Zusammenveranlagung). Der Sparer-Pauschbetrag soll nun mit Wirkung ab 1.1.2023 **auf 1.000 EUR (2.000 EUR bei Zusammenveranlagung)** erhöht werden.

Schrittweise bis zum Jahr 2025 sind immer größere Anteile der **Rentenversicherungsbeiträge** von der Einkommensteuer absetzbar (in 2021 sind es 92 %). Ab 2025 sind dann sämtliche Altersvorsorgeaufwendungen **ungekürzt als Sonderausgaben** abziehbar. Den Vollabzug will die neue Bundesregierung nun vorziehen (**ab 2023**).

Beachten Sie

Darüber hinaus soll **der steuerpflichtige Rentenanteil** ab 2023 nur noch um einen halben Prozentpunkt steigen. Eine **Vollbesteuerung der Renten** würde damit erst ab 2060 erreicht.

Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und beide Arbeitslohn beziehen, können **für den Lohnsteuerabzug wählen**, ob sie beide in **die Steuerklasse IV** eingeordnet werden

wollen oder ob einer von ihnen (der Höherverdienende) nach **Steuerklasse III und der andere nach Steuerklasse V** besteuert werden will. Zudem besteht die Möglichkeit, **die Steuerklassenkombination IV/IV mit Faktor** zu wählen.

Im Koalitionsvertrag heißt es: „Im Zuge einer verbesserten **digitalen Interaktion zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung** werden wir die Kombination aus den Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren der Steuerklasse IV überführen ...“ Mit anderen Worten: **Die Steuerklassenkombination III und V soll abgeschafft werden.**

Merke

Die während des Jahres einbehaltene Lohnsteuer besagt noch nichts über die Höhe der Jahressteuerschuld. Denn die vom Arbeitslohn einbehaltenen Lohnsteuerbeträge stellen grundsätzlich nur Vorauszahlungen auf die endgültige Jahressteuerschuld dar. Darüber hinaus enthält der Koalitionsvertrag zahlreiche Vorhaben,

- die einerseits schon **recht bestimmt** sind (z. B. Anhebung der Steuerfreiheit des Pflegebonus auf 3.000 EUR und Erhöhung der linearen Abschreibung für den Neubau von Wohnungen von zwei auf drei Prozent) und
- andererseits **recht vage daherkommen**. Beispiel: „Wir wollen das Steuersystem für Menschen und Unternehmen einfacher machen. Dazu wollen wir die Digitalisierung und Entbürokratisierung der Steuerverwaltung vorantreiben.“

In den nächsten Wochen wird die **Bundesregierung die „Gesetzesmaschinerie“ anwerfen**. Man darf gespannt sein, was schlussendlich wie umgesetzt wird.

Zensus 2022: Steuerfreie Aufwandsentschädigungen

2022 findet bundesweit **die Zählung der Bevölkerung sowie von Gebäuden und Wohnungen** statt. Der sogenannte „Zensus“ ist alle zehn Jahre vorzunehmen (zuletzt 2011), wurde jedoch pandemiebedingt von 2021 in das Jahr

2022 verschoben. Zur Durchführung werden **ehrenamtliche Erhebungsbeauftragte** eingesetzt, die stichprobenhafte Haushaltsbefragungen vornehmen. Sie erhalten nach dem Gesetz zur Durchführung des Zensus im Jahr

2022 (ZensG 2022) für ihre Tätigkeit **eine Aufwandsentschädigung zuzüglich entstandener Fahrtkosten**. Nach § 20 Abs. 3 ZensG 2022 unterliegen diese Zahlungen **nicht der Einkommensbesteuerung**

Alle Steuerzahler

Erbschaftsteuerbefreiung für Familienheime: Verzögerter Einzug muss nicht schädlich sein

Unter gewissen Voraussetzungen können **Familienheime vererbt werden, ohne dass Erbschaftsteuer anfällt**. Eine Voraussetzung ist, dass der Erwerber die Wohnung **unverzüglich zur Selbstnutzung** für eigene Wohnzwecke bestimmt. Mit diesem Kriterium hat sich der Bundesfinanzhof nun näher befasst.

Zum Hintergrund: Die vom Erblasser zuvor selbst genutzte Wohnimmobilie kann erbschaftsteuerfrei vererbt werden, wenn das Familienheim vom Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner **weitere zehn Jahre lang** bewohnt wird. **Erben Kinder** oder Enkel (verstorbenen Kinder), ist darüber hinaus zu beachten, dass die Steuerbefreiung **auf eine Wohnfläche von**

200 qm begrenzt ist. Wird die Grenze überschritten, unterliegt der übersteigende Teil der Erbschaftsteuer.

Der Erwerber muss die Wohnung **unverzüglich**, d. h., ohne schuldhaftes Zögern, zur Selbstnutzung für eigene Wohnzwecke bestimmen. Angemessen ist regelmäßig **ein Zeitraum von sechs Monaten nach dem Erbfall**.

Verzögert sich der Einzug wegen **Renovierungsarbeiten**, ist das dem Erwerber nicht anzulasten, wenn er die Arbeiten unverzüglich in Auftrag gibt, die Handwerker sie aber aus Gründen, die der Erwerber nicht zu vertreten hat (beispielsweise viele Aufträge), nicht rechtzeitig ausführen können.

Ein weiteres Indiz für die unverzügliche Bestimmung zur Selbstnutzung ist

die **zeitnahe Räumung bzw. Entrümpelung der Wohnung**. Verzögert sich der Einzug hingegen, weil zunächst ein gravierender Mangel beseitigt werden muss, ist eine spätere Entrümpelung der Wohnung unschädlich, wenn sie nicht ihrerseits zu einem verzögerten Einzug führt.

Merke

Der Erbe muss keine beschleunigenden und möglicherweise kostenintensiveren Maßnahmen zur Renovierung und Schadensbeseitigung ergreifen, nur um die Sechs-Monats-Frist einzuhalten. Dieser Maßstab, den die Vorinstanz (Finanzgericht Münster) angelegt hat, ist nach Auffassung des Bundesfinanzhofs zu streng.

Vermieter

Aufwendig gestaltete Wohngebäude: Verbilligte Vermietung an Angehörige besser vermeiden

Die **verbilligte Vermietung** einer Wohnung zu Wohnzwecken ist unschädlich bzw. gilt als vollentgeltlich, wenn das Entgelt **mindestens 66 % der ortsüblichen Miete** beträgt. Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat das bei einer Vermietung **eines aufwendig gestalteten Wohngebäudes** allerdings jüngst anders gesehen und **eine Totalüberschussprognose** gefordert.

Gegen die Entscheidung des Finanzgerichts ist die **Revision anhängig**. Somit kann der Bundesfinanzhof nun klären, ob bei einer Vermietung mit mindestens 66 % der ortsüblichen Miete **eine Totalüberschussprognose** erforderlich

ist, wenn es sich um ein aufwendig gestaltetes Wohngebäude (im konkreten Streitfall: **Einfamilienhaus mit weit über 250 qm Wohnfläche**) handelt.

Hintergrund und Regelung ab 2021

Bei einer **verbilligten Überlassung einer Wohnung zu Wohnzwecken** (z. B. an Angehörige) ist eine Entgeltlichkeitsgrenze einzuhalten, um den **vollen Werbungskostenabzug** zu sichern. Beträgt das Entgelt **mindestens 66 %** der ortsüblichen Miete, ist diese Grenze erfüllt.

Merke

Seit 2021 ist ein voller Werbungskostenabzug aber auch bei einem gerin-

geren Entgelt möglich: Beträgt es 50 % und mehr, jedoch weniger als 66 % der ortsüblichen Miete, ist eine Totalüberschussprognoseprüfung vorzunehmen. Fällt diese positiv aus, ist Einkunftserzielungsabsicht zu unterstellen und der volle Werbungskostenabzug ist möglich. Anderenfalls ist von einer Einkunftserzielungsabsicht nur für den entgeltlich vermieteten Teil auszugehen und die Kosten sind aufzuteilen.

Freiberufler und Gewerbetreibende

Steuerzahlerfreundliche Rechtsprechung zum Investitionsabzugsbetrag bei Betriebsaufgabe

Wird ein **Investitionsabzugsbetrag** geltend gemacht, kann es passieren, dass das Finanzamt diesen Abzugsbetrag nachträglich versagt. Häufiger Grund: Das Wirtschaftsgut wird nicht bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahrs in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs **betrieblich genutzt**. Umso erfreulicher ist eine aktuelle Entscheidung des Bundesfinanzhofs zur **Erfüllung der Nutzungsvoraussetzungen in Fällen der Betriebsaufgabe**.

Hintergrund

Für die **künftige Anschaffung/Herstellung** von abnutzbaren beweglichen Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens kann ein Investitionsabzugsbetrag **von bis zu 50 %** der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten gewinnmindernd geltend gemacht werden. Durch den **Steuerstundungseffekt** soll die Liquidität kleinerer und mittlerer Betriebe verbessert werden.

Das Wirtschaftsgut muss mindestens **bis zum Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahrs** vermietet oder in einer inländischen Betriebsstätte des Betriebs fast ausschließlich betrieblich genutzt werden. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, dann ändert das Finanzamt **den Steuerbescheid des Abzugsjahrs** und versagt den Investitionsabzugsbetrag rückwirkend.

Entscheidung zur Betriebsaufgabe

Nach Ansicht der Finanzverwaltung liegt **eine schädliche Verwendung** insbesondere dann vor, wenn das Wirtschaftsgut vor dem Ende des dem Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung folgenden Wirtschaftsjahrs

- aus dem begünstigten Betrieb ausscheidet,
- dort nicht mehr zu mindestens 90 % betrieblich genutzt wird oder
- der Betrieb **veräußert oder aufgegeben wird**.

In den Fällen **einer Betriebsaufgabe**

hat der Bundesfinanzhof nun eine andere Ansicht vertreten: Wird der Betrieb im Jahr nach der Anschaffung oder Herstellung des Wirtschaftsguts aufgegeben, muss das Wirtschaftsgut **nicht für einen vollen Zwölf-Monats-Zeitraum** nach dem Wirtschaftsjahr seiner Anschaffung oder Herstellung betrieblich genutzt werden, sondern nur während des mit der Betriebsaufgabe endenden **Rumpfwirtschaftsjahrs**. Für die **Definition „Wirtschaftsjahr“** hat der Bundesfinanzhof auf § 8b der **Einkommensteuer-Durchführungsverordnung** zurückgegriffen. Danach umfasst das Wirtschaftsjahr zwar einen Zeitraum von zwölf Monaten. Es darf aber **in bestimmten Fällen** auch einen Zeitraum von weniger als zwölf Monaten umfassen (Rumpfwirtschaftsjahr). Und hierunter fällt **auch die Betriebsaufgabe**.

Kein strukturelles Vollzugsdefizit bei bargeldintensiven Betrieben in 2015

In 2015 bestand hinsichtlich der Erfassung von **Bareinnahmen** bei den Einkünften aus Gewerbebetrieb auch bei **bargeldintensiven Betrieben mit offener Ladenkasse kein dem Gesetzgeber zuzurechnendes strukturelles Vollzugsdefizit**. Dies hat der Bundesfinanzhof entschieden.

Sachverhalt

Ein Steuerpflichtiger setzte zur Ermittlung seiner Besteuerungsgrundlagen in seinen Gaststätten elektronische Registrierkassen ein. Er war der Ansicht, dass die fehlende gesetzliche Verpflichtung zur Führung einer elektronischen Kasse ein strukturelles, dem Gesetzgeber zuzurechnendes Vollzugsdefizit verursache und deshalb verfassungswidrig sei.

Bei offenen Ladenkassen, wie sie gerade im Bereich der Gastronomie häufig eingesetzt würden, habe die Finanzbe-

hörde keine nennenswerten Möglichkeiten, den angegebenen Umsatz auf seinen Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Jedenfalls blieben die Prüfungsmöglichkeiten weit hinter dem zurück, was bei Registrierkassen möglich sei. Dadurch werde eine gleichmäßige Steuerfestsetzung ausgeschlossen und er, der bereits elektronische Registrierkassen einsetze, werde in seinem Recht auf Gleichbehandlung verletzt. Seine Klage und die Revision vor dem Bundesfinanzhof blieben allerdings erfolglos.

Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs bestanden 2015 zwar offensichtliche Probleme bei der Erhebung und Verifikation von Besteuerungsgrundlagen **im Bereich der bargeldintensiven Geschäftsbetriebe** (wie z. B. der Gastronomie). Diese führten aber nicht zu einem strukturellen, dem Gesetzgeber

zuzurechnenden Erhebungsmangel, der **zur Verfassungswidrigkeit** der Besteuerung führen könnte. Vielmehr bestand auch für solche Betriebe im Jahr 2015 **eine Rechtslage**, die auf die Durchsetzung der geltenden Steuergesetze abzielte.

Auch für Betreiber **einer offenen Ladenkasse** bestand ein Entdeckungsrisiko bei Manipulationen. Die geltenden Erhebungsregeln waren **nicht derart ineffektiv**, dass ein Unterlassen weiterer Regelungen bezüglich der Besteuerung von Betrieben mit offener Ladenkasse im Bereich der Gastronomie dem Gesetzgeber **als strukturelles Vollzugsdefizit** angelastet werden könnte.

Umsatzsteuerzahler

Ab 2022 beträgt die pauschale Umsatzsteuer der Landwirte 9,5 %

Der Umsatzsteuer-Durchschnittssatz für die vereinfachte Besteuerung **pauschalierender land- und forstwirtschaftlicher Betriebe** sinkt ab 2022 von 10,7 auf 9,5 %. Daraus kann insbesondere für Betriebe mit erheblichen Investitionen eine **(deutliche) steuerliche Mehrbelastung** resultieren. **Hintergrund**

Nach § 24 Umsatzsteuergesetz können Betriebe **bis zu einem Jahresumsatz von 600.000 EUR** die Pauschalierung nutzen. Das Jahressteuergesetz 2020 regelt, dass die Höhe der Vorsteuerbelastung der pauschalierenden Landwirte jährlich **anhand aktueller statistischer Daten überprüft werden muss** – sie ist ein wichtiges Kriterium

für die Festlegung der Durchschnittssätze.

Nach Angaben der Bundesregierung wäre der Durchschnittssatz von 10,7 % ab 2022 nicht mehr zulässig, weil er **gegen die EU-Richtlinie** über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem **verstoßen würde**.

Arbeitgeber

Betriebliche Altersversorgung: Arbeitgeberzuschuss für Altverträge gilt ab 2022

Durch das **Betriebsrentenstärkungsgesetz** aus 2017 wurden **zur betrieblichen Altersversorgung** Regelungen verabschiedet, die den Abschluss einer betrieblichen Altersversorgung interessanter machen sollten. Eine schon fast in Vergessenheit geratene Übergangsregelung ist Ende 2021 ausgelaufen, sodass sich die gesetzlichen Rahmenbedingungen **für Altver-**

träge ab 2022 ändern.

Arbeitgeber müssen **15 % des umgewandelten Entgelts** zusätzlich als **Arbeitgeberzuschuss** an den Pensionsfonds, die Pensionskasse oder die Direktversicherung weiterleiten, soweit sie durch die Entgeltumwandlung Sozialversicherungsbeiträge einsparen. Dies ist in § 1a Abs. 1a des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen

Altersversorgung (BetrAVG) geregelt.

Beachten Sie

Die Zuschusspflicht betraf bisher nur Neuverträge ab dem 1.1.2019. Mit Wirkung **ab 2022** ist sie **auch für Verträge, die vor 2019** abgeschlossen wurden, zu beachten

Corona-Zuschlag zur privaten Pflegeversicherung beachten

Der Gesetzgeber hat einen **befristeten Zuschlag zu privaten Pflege-Pflichtversicherungsverträgen** zur Finanzierung pandemiebedingter Mehrausgaben eingeführt.

Durch § 110a Sozialgesetzbuch (SGB) XI hat der Gesetzgeber den **privaten Versicherten** die Möglichkeit eingeräumt, deren pandemiebedingten Be-

lastungen aufgrund des Pflegerettungsschirms **durch einen zeitlich befristeten Beitragszuschlag** auszugleichen. Die Regelung ist bis zum 31.12.2022 begrenzt.

Für **Versicherte ohne Beihilfeanspruch** beträgt der Corona-Zuschlag 3,40 EUR pro Monat. Bei Arbeitnehmern übernimmt der Arbeitgeber die Hälfte des

Zuschlags. **Für Versicherte mit Beihilfeanspruch** beträgt der monatliche Zuschlag 7,30 EUR.

Beachten Sie

Der Zuschlag wird zusätzlich zum Beitrag erhoben und ist unabhängig davon, ob bereits **der Höchstbeitrag** gezahlt wird.

Hinweise

Neuerungen beim Statusfeststellungsverfahren ab 1.4.2022

Mit dem **Statusfeststellungsverfahren in der Sozialversicherung** nach § 7a Sozialgesetzbuch (SGB) IV können sich die Beteiligten eines Auftragsverhältnisses frühzeitig Klarheit über den **Erwerbsstatus** verschaffen. Durch das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz sind nun einige Änderungen zu beachten, die **ab dem 1.4.2022** gelten.

Hintergrund

Für die Durchführung des Statusfeststellungsverfahrens ist die **Clearingstelle bei der Deutschen Rentenversicherung Bund** zuständig. Mit diesem Verfahren können die Beteiligten eines Auftragsverhältnisses rechtlich verbindlich feststellen lassen, ob **eine versicherungspflichtige Beschäftigung** vorliegt.

Beachten Sie

Für **bestimmte Personengruppen** ist das Statusfeststellungsverfahren zwingend durchzuführen. Handelt es sich bei angemeldeten Beschäftigten um den Ehegatten, Lebenspartner oder Abkömmling des Arbeitgebers oder um einen geschäftsführenden GmbH-Gesellschafter, hat die Einzugsstelle **einen Antrag auf Feststellung des Er-**

werbsstatus zu stellen (§ 7a Abs. 1 S. 2 SGB IV).

Neuregelungen ab 1.4.2022

Mit Wirkung zum 1.4.2022 treten **einige Neuregelungen** in Kraft. Hervorzuheben sind insbesondere folgende Punkte:

- Die Einführung einer **Prognoseentscheidung** ermöglicht die Feststellung des Erwerbsstatus schon **vor der Aufnahme der Tätigkeit** und damit frühzeitiger als bisher.
- Anstelle der Versicherungspflicht wird künftig **der Erwerbsstatus** festgestellt. Anders als bisher entscheidet die Clearingstelle also nicht mehr über die Versicherungspflicht und -freiheit **in den einzelnen Sozialversicherungszweigen**.

Beispiel

Ab dem 1.4.2022 soll in einer Praxis für Physiotherapie ein Physiotherapeut tätig werden. Nach der Entscheidung der Clearingstelle liegt eine abhängige Beschäftigung vor, weil der Physiotherapeut nicht weisungsfrei arbeiten kann und in die Arbeitsorganisation eingebunden ist.

In welchen Sozialversicherungszwei-

gen Versicherungspflicht bzw. -freiheit besteht, muss der Arbeitgeber nun selbst entscheiden.

Beachten Sie

Beim bis zum 31.3.2022 geltenden Anfrageverfahren entscheidet die Clearingstelle auch über die Versicherungspflicht bzw. -freiheit in der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung.

- Es wird eine **Gruppenfeststellung** für gleiche Vertragsverhältnisse ermöglicht. Dadurch muss der Auftraggeber bei gleichen Aufträgen keine separaten Statusfeststellungsverfahren mehr durchführen.
- Zukünftig können bestimmte **Dreieckskonstellationen** geprüft werden. Auch damit können separate Statusfeststellungsverfahren vermieden werden.

Offenlegung der Jahresabschlüsse: Keine Ordnungsgeldverfahren vor dem 7.3.2022

Die **Offenlegungsfrist für den Jahresabschluss für 2020** endete bereits am 31.12.2021. Das Bundesamt für Justiz hat nun mitgeteilt, dass es **vor dem 7.3.2022 kein Ordnungsgeldverfahren** einleiten wird. Damit sollen angesichts der andauernden **Coronapandemie** die Belange der Beteiligten angemessen berücksichtigt werden.

Hintergrund

Offenlegungspflichtige Gesellschaften (insbesondere AG, GmbH und GmbH & Co. KG) müssen ihre Jahresabschlüsse **spätestens zwölf Monate nach Ablauf des Geschäftsjahrs** beim Bundesanzeiger elektronisch einrei-

chen.

Kommt das Unternehmen der Pflicht zur Offenlegung nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nach, leitet das Bundesamt für Justiz **ein Ordnungsgeldverfahren** ein. Das Unternehmen wird aufgefordert, innerhalb **einer sechswöchigen Nachfrist** den Offenlegungspflichten nachzukommen. Gleichzeitig droht das Bundesamt **ein Ordnungsgeld** an (regelmäßig in Höhe von 2.500 EUR).

Praxistipp

Kleinstkapitalgesellschaften müssen nur ihre Bilanz (keinen Anhang und keine Gewinn- und Verlustrechnung)

einreichen. Zudem haben sie ein Wahlrecht: Sie können ihre Publizitätsverpflichtung durch Offenlegung oder dauerhafte Hinterlegung der Bilanz erfüllen. Hinterlegte Bilanzen sind nicht unmittelbar zugänglich; auf Antrag werden sie kostenpflichtig an Dritte übermittelt.

Recht

rohwedder | partner

Befristeter Arbeitsvertrag

Von Dr. Jan Blitz, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Arbeitsrecht



Nach § 14 Abs. 2 Satz 1 Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG) ist die kalendermäßige Befristung eines Arbeitsvertrages ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes bis zur Dauer von zwei Jahren zulässig. Bis zu dieser Gesamtdauer ist auch die höchstens dreimalige Verlängerung eines sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrages zulässig. Wird die Höchstbefristungsdauer überschritten ist die Befristung unwirksam und es entsteht gem. § 16 TzBfG ein unbefristetes Arbeitsverhältnis.

Das Bundesarbeitsgericht hatte sich in einem Urteil vom 28.04.2021 (Az. 7 AZR 212/20) mit der Frage zu beschäftigen, ob die zweijährige Höchstdauer der Befristung dadurch überschritten war, dass ein Mitarbeiter bereits einen Tag vor dem im Arbeitsvertrag genannten Beginn des Arbeitsverhältnisses auf Wunsch des Arbeitgebers zu einer Schulung des Arbeitsbeginns angereist war.

In dem vom Bundesarbeitsgericht zu entscheidenden Fall war ein Mitarbeiter vom 05.09.2016 bis zum 04.09.2018 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge auf Basis eines sachgrundlos befristeten Arbeitsvertrages angestellt. Nach dem Ende der Befristung machte der Mitarbeiter jedoch geltend, die Befristungsvereinba-

rung sei unwirksam gewesen, weil die zulässige zweijährige Höchstbefristungsdauer überschritten gewesen sei. Denn der Mitarbeiter argumentierte, sein Arbeitsverhältnis habe nicht erst am 05.09.2016 begonnen, sondern bereits am 04.09.2016 mit Anreise zu einer vom Arbeitgeber gewünschten Schulung. Mit dem Antritt der Dienstreise habe er sich bereits den Anweisungen des Arbeitgebers unterstellt und am Dienstreisetag nicht über seine Freizeit verfügen können, sondern vertraglich geschuldete Arbeitsleistung bereits erbracht.

Sowohl das erstinstanzliche Arbeitsgericht als auch das Landesarbeitsgericht als Berufungsinstanz gaben der Klage statt, d.h. hielten die Höchstbefristungsdauer für überschritten und sahen ein unbefristetes Arbeitsverhältnis als gegeben. Diese Argumentation lehnt jedoch das Bundesarbeitsgericht mit seinem Urteil vom 28.04.2021 ab. Nach Ansicht des Bundesarbeitsgerichts begann das Arbeitsverhältnis erst am 05.09.2016, da eine Anreise des Mitarbeiters zu der Schulung nicht nur im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses möglich war. Zum anderen hat das Bundesarbeitsgericht maßgeblich darauf abgestellt, dass im schriftlichen Arbeitsvertrag ausdrücklich der

05.09.2016 als Beginn des Arbeitsverhältnisses genannt war und sich aus der zwischen den Parteien gewechselten Korrespondenz bezüglich der Schulung nicht ausdrücklich ergab, dass der Arbeitgeber in jedem Falle die Anreise zum Schulungsort bereits vor dem im Arbeitsvertrag genannten Datum des Arbeitsbeginns forderte.

Das Bundesarbeitsgericht hat mithin den befristeten Arbeitsvertrag für wirksam erachtet mit der Folge, dass das Arbeitsverhältnis automatisch mit Ablauf der Befristung endete und dementsprechend die Klage des Mitarbeiters als unbegründet abgewiesen.

Rechtsanwalt Dr. Blitz
-Fachanwalt für Arbeitsrecht-

Wir weisen darauf hin, dass die Informationen weder eine rechtliche, betriebswirtschaftliche, steuerliche noch eine sonstige fachliche Auskunft oder Empfehlung darstellen. Die Darstellungen können eine individuelle einzelfallbezogene Beratung nicht ersetzen. Die Zeitschrift wurde mit der gebotenen Sorgfalt bearbeitet. Eine Gewähr für Aktualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen.

Stand der Informationen: Februar 2022